

**Satzung des Vereins „Pop Netzwerk Darmstadt e.V.“
Landwehrstraße 75, 64293 Darmstadt, +491734702508**

§1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „Pop Netzwerk Darmstadt“.
- (2) Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
- (3) Der Verein hat seinen Sitz in Darmstadt.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung und Sichtbarmachung von Popmusik sowie die Vernetzung der lokalen Musik- und Kulturszene in Darmstadt und Umgebung.
- (2) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch:
 - Vernetzung von Musiker:innen und Kulturschaffenden
 - Förderung des Austauschs innerhalb der Szene
 - Kontaktaufnahme mit anderen Interessensverbänden
 - Stärkung von Flinta Artists
 - Organisation und Durchführung von Veranstaltungen, Workshops, Panels
 - Vertretung der Interessen im politischen Diskurs, Öffentlichkeit und Kulturlandschaft

§3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.
- (2) Der Antrag auf Aufnahme ist in Textform an den Vorstand zu richten.
- (3) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach freiem Ermessen.

§4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Vorstand.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands nach Anhörung ausgeschlossen werden.

§5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern können Beiträge erhoben werden.
- (2) Fördermitgliedschaften zahlen einen durch den Vorstand festzulegenden Betrag.

§6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand
3. die Geschäftsführung

§7 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus:
 - der/dem Vorsitzenden
 - der/dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - der/dem Schatzmeister:in
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch jedes Vorstandsmitglied einzeln vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.
- (4) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Der Verein ist immer beschlussfähig.
- (5) Der Vorstand ist insbesondere zuständig für:
 - strategische Ausrichtung des Vereins
 - Bestellung und Abberufung der Geschäftsführung
 - Abschluss von Verträgen mit der Geschäftsführung
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer bis zur nächsten Mitgliederversammlung für den Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

(7) Der Vorstand ist von dem Verbot des Insihgeschäfts befreit.

§8 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand kann eine Geschäftsführung bestellen.
- (2) Die Geschäftsführung ist für die laufenden Geschäfte des Vereins verantwortlich und führt die Beschlüsse des Vorstands und der Mitgliederversammlung aus.
- (3) Die Geschäftsführung kann haupt- oder nebenberuflich tätig sein und eine angemessene Vergütung erhalten.
- (4) Die Geschäftsführung ist dem Vorstand gegenüber rechenschaftspflichtig.
- (5) Näheres kann in einer Geschäftsordnung geregelt werden.

§9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
- (2) Sie findet mindestens einmal jährlich statt.
- (3) Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen in Textform einberufen.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für:
 - Wahl und Abberufung des Vorstands
 - Satzungsänderungen
 - Auflösung des Vereins
 - Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes, Entlastung des Vorstandes
 - Die Mitgliederversammlung kann auch hybrid elektronisch stattfinden

§10 Außerordentliche Mitgliederversammlung

- (1) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn 20 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden oder dem Schatzmeister geleitet.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (3) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen, Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (4) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte erhalten, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen statt. Gewählt ist derjenige, der die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das von dem Versammlungsleiter zu ziehende Los.

§12 Protokoll

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Versammlungsleitung zu unterzeichnen ist.

§13 Satzungsänderungen

- (1) Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Satzungsänderungen müssen schriftlich eingereicht werden.

§14 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der

abgegebenen Stimmen beschlossen werden.

(2) Bei Auflösung fällt das Vermögen des Vereins an die Mitglieder zu gleichen Teilen, sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.

§15 Vergütung

(1) Tätigkeiten im Verein können vergütet werden.

(2) Über Art und Höhe der Vergütung entscheidet der Vorstand, sofern es sich nicht um Vorstandsmitglieder handelt.

(3) Über Vergütungen an Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung.

(4) Betroffene Personen sind von der Abstimmung ausgeschlossen.

§16 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 14.04.2026 beschlossen.